

ten Journalistentages an und hebt mit Genugthuung hervor, daß sich die Reichs-Justizcommission in Betreff des ersten Punktes — die Zeugnißpflicht der Redacteurs beim Vorliegen einer strafbaren Handlung — im Sinne des Journalistentages entschieden hat, und sei nur zu hoffen, daß der Reichstag und die Bundesregierungen den Marquardsen'schen Anträgen zustimmen werden. Der zweite Punkt — die Zeugnißpflicht bei Ermittlung eines Verfassers, der sich der Verletzung eines Amtsgeheimnisses schuldig gemacht — sei nicht genügend erledigt. Er erachte es für nothwendig, daß auch hier eine Correctur eintrete, er enthalte sich aber vorläufig eines Antrages bis nach Schluß der Discussion. Es meldete sich Niemand zum Worte, worauf dieser Gegenstand verlassen wurde.

Ad 2. der Tagesordnung referirt ebenfalls Dr. Stern. Der vorjährige Beschluß in Bezug auf die straffreie Veröffentlichung der Gerichtsverhandlungen sei vom Bundesrathe und der Reichs-Justizcommission einfach ad acta gelegt. Er erachte dafür, daß die Berichterstattung nicht nur über Gerichtsverhandlungen, sondern über alle öffentlichen Sitzungen geschützt werde, und stellt den Antrag, sich an den nächsten Reichstag mit der Petition zu wenden, den §. 12. des Reichs-Strafgesetzes in dieser Richtung hin zu ändern. Generalsecretär Wenzel wendet sich mit Rücksicht auf die in Frage kommenden Interessen von Privatpersonen gegen diesen Antrag. Dr. Friedensburg (Hamburger Nachrichten) wünscht, daß der an den Reichstag zu richtende Antrag nur die Gerichtsverhandlungen betreffe. Dr. Wasner-Posen beantragt unter Beitritt an die Auffassung des Dr. Wenzel, die Angelegenheit an eine Commission zu überweisen. Sonnemann-Frankfurt tritt energisch für mindestens den ersten Theil des Stern'schen Antrages ein, ebenso Dr. Klette-Berlin. Dr. Lahm-Wiesbaden berichtet einen Fall aus seiner Erfahrung, in welchem ein zu einer schweren Strafe Verurtheilter ihn wegen der Wiedergabe der staatsanwaltlichen Rede auffordert, ihm 150 M. zu senden, widrigenfalls er klagen würde. Er habe diesem Manne weder geantwortet noch habe derselbe geklagt; es sei aber zu befürchten, daß dies geschehen werde, sobald die Obertribunalsentscheidung allgemein bekannt geworden. Wenzel-Berlin stellt den Antrag, beim Reichstag dahin zu wirken, daß der §. 12. des Reichs-Strafgesetzes betreffend den Schutz der Berichterstattung über Parlamentsverhandlungen gegen jede Beschränkung sichergestellt werde. Gahndorf-Cassel für den Antrag des Referenten. Nachdem noch der Gerichtsberichterstatter Fränkel-Berlin seine Erfahrungen zum besten gegeben und sich für den Antrag des Referenten ausgesprochen, wird die Discussion geschlossen und vom Referenten die Debatte noch einmal resumirt. Zum Schlusse theilt er noch mit, daß ihm von Dr. Dernburg-Berlin ein nur in der Form ausgebehneter Antrag über diesen Gegenstand zugegangen, zu dessen Gunsten er den seinigen zurückziehe. Der Antrag des Dr. Wasner wird gegen drei Stimmen verworfen, dagegen die Anträge des Dr. Dernburg und des Dr. Wenzel mit nahezu Einstimmigkeit angenommen.

Nach einer halbstündigen Pause referirt Dr. Stern über Punkt 3. der Tagesordnung: Verweisung der Preßvergehen vor die Schwurgerichte. Er erinnert an den Beschluß des Journalistentages vom Jahre 1871 und beantragt die Annahme einer Resolution, welche derjenigen vom Jahre 1871 entspricht. Dieselbe geht dahin, daß an den Reichstag zu petitioniren sei, für Verweisung der von Amts wegen zu verfolgenden Preßvergehen an die Schwurgerichte einzustehen. Die Resolution wird ohne Widerspruch angenommen.

Auch über Punkt 4. der Tagesordnung: Rückfallbestrafung in Preßrechtsfällen, berichtet Dr. Stern. Er beantragt, bei dem Reichstage auf eine Abänderung des Preßgesetzes, in welchem Rückfallbestrafungen bei Preßvergehen ausgeschlossen werden, hin-

zuwirken. Dieser Antrag wurde ohne jeglichen Widerspruch angenommen.

Zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung: Berichtigungszwang, beantragt Ernst Scherenberg (Elberfelder Zeitung), folgende Aenderungen des §. 11. des Reichs-Preßgesetzes zu erwirken: „1) Der Berichtigungszwang fällt fort, sobald die tatsächliche Berichtigung bereits vor Eingang der Berichtigung stattgefunden hat; 2) die Verjährung der Aufnahmepflicht einer Berichtigung von sechs Monaten läuft von dem Tage des Erscheinens des dazu Veranlassung gegeben habenden Artikels.“ Sonnemann-Frankfurt erachtet den zweiten Antrag für irrelevant, da die Verjährung in dem Preßgesetz allgemein vorgesehen sei; auch betreffs des ersten Theiles des Antrages stimme er dem Referenten nicht zu, sondern glaube, daß die Gesetzesform die richtige ist. Auch Dr. G. Weiß-Berlin tritt für das bestehende Gesetz ein, an dem zu rütteln nicht gut sei. Dr. Dernburg-Berlin erachtet höchstens eine Resolution über diesen Punkt für zweckentsprechend, worauf der Referent seinen Antrag zurückzieht. Dr. Köhler-Mühlfeld (Königsberg) theilt zur Illustrirung dieses Gegenstandes seine eigenen Erfahrungen mit. Es wurde schließlich die Absetzung dieses Gegenstandes von der Tagesordnung beschlossen.

Auf den Vorschlag des Ausschusses werden Wiesbaden-Frankfurt zum nächsten Vorort gewählt. Als nächster Versammlungsort werden Graz, Nürnberg oder Augsburg in Aussicht genommen.

Nachdem Steinig-Berlin in hergebrachter Weise dem Präsidium den Dank des Journalistentages ausgedrückt, was durch Erheben von den Sitzen geschieht, erklärt der Vorsitzende Dr. Koch den elften Deutschen Journalistentag für geschlossen. (Magdb. Btg.)

Miscellen.

Aus Preußen. Nach einem neulichen Erkenntniß des I. Obertribunals ist die Benennung eines Stellvertreters des Druckers oder Verlegers einer Druckschrift auf derselben statt des Druckers oder Verlegers, z. B. die Benennung des Geschäftsprocuristen, strafbar, auch wenn die Betheiligten im guten Glauben an die Zulässigkeit ihres Verfahrens gehandelt haben. Der Verleger resp. Drucker ist in diesem Falle wegen eines Vergehens gegen die Ordnung der Presse und sein Stellvertreter wegen Hilfeleistung zu diesem Vergehen zu bestrafen.

Zur Frage Fries contra Schönlein. IV. — Hr. Herm. Fries in Leipzig behauptet in seiner durch das Börsenblatt von 16. ds. veröffentlichten „Bitte um Aufklärung“, ich hätte, ohne dazu berechtigt zu sein, ihm die Lieferung von Freieemplaren für solche Exemplare meiner Journale für 1877 verweigert, welche er für seine eigene Rechnung bestellte, um sie dann wieder an mehrere seiner Herren Committenten zu liefern. Nun lautet aber §. h. meiner Bezugsbedingungen pro 1877 ausdrücklich:

Freieemplare und Gutschrift der Sammelhefte bewillige ich nur für solche Exemplare, welche durch eigene directe Bemühungen oder durch eigene Agenten abgesetzt wurden, und muß Beides verweigern für alle diejenigen Exemplare, welche etwa wieder an solche Buchhandlungen abgegeben werden, die mit dem Buchhandel in directem Verkehr stehen.

und da ich selbstverständlich alle diejenigen Firmen, welche sich in Leipzig durch einen der Herren Commissionäre vertreten lassen, als mit dem Buchhandel in directem Verkehr stehend betrachten muß, war ich jedenfalls vollständig in meinem Rechte, als ich Hrn. Fries die Lieferung der Freieemplare verweigerte. Ich war dies gewiß umso mehr, als keinerlei ernstlicher Grund vorhanden sein kann, welcher die betreffenden Herren Committenten zu verhindern im Stande wäre, von mir direct zu beziehen, besonders da es sich hier um Artikel handelt, welche nur gegen baar geliefert werden, die